

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

per E-Mail: abt-52@bmluk.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.013.536

Wien, 19. Februar 2026

Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien (Aushubverordnung) – Aussendung in das Begutachtungsverfahren

do. GZ: 2025-0.683.414

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die og Verordnung begrüßt und bildet eine notwendige Entwicklung zu den Massen- und Bewirtschaftungskonzepten.

3. Abschnitt (Allgemeine Behandlung von Ausbruchmaterialien):

- **§ 16:** Es wird die Lagerung und Behandlung von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten Aushubmaterialien geregelt. Die schwerflüchtigen Kohlenwasserstoffe kommen nicht vor. Es ist zu prüfen, ob für diese nicht auch eine Regelung erforderlich ist. Diese ist ggf. aufzunehmen.
- **§ 18 (3):** Es fehlt die Berücksichtigung von Sprengvorhaben (Belastung mit NH₄, NO₂ etc). Dies ist zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt: Die hier normierte unabdingbare Methodik, wie die Unbedenklichkeit des Tunnelausbruchmaterials testiert wird, ist zu ungenau und bedarf dahingehend einer Konkretisierung samt Fassung und Aufnahme genauer Kriterien der Mengen an Bauhilfsstoffen, da die Umsetzung der ggst Bestimmung insbesondere für schienengebundene Linieninfrastrukturvorhaben erschwert wird.

Die ggst Fassung der VO beinhaltet generell ein Grenzwertregime, welches nicht an die konkrete Geologie von Standorten in Österreich angepasst ist. Es ist daher im Zuge der Umsetzung von zukünftigen Schieneninfrastrukturvorhaben mit relevanten Mehraufwendungen auszugehen.

In welcher Form ist die Umweltverträglichkeit im Zuge der grundlegenden Charakterisierung zu beurteilen? Eine Akkreditierung einer Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle für die Beurteilung der „Umweltverträglichkeit“ ist in der Praxis bis dato - nicht bekannt.

- **§ 18 (5):** Die Abwicklung einer Übergabe von Abfällen an einen neuen Abfallbesitzer - welcher eine Verwertung anstrebt – ist nicht ausgeführt. Es wird angeregt dies zu ergänzen.

4. Abschnitt (Abfallende von Bodenaushubmaterial):

- **§ 20:** Der Ablauf und die Vorgaben über das Erreichen des Abfallende von Bodenaushubmaterial mittels der elektronischen Übermittlung als Meldung gem. §21 ist in den Erläuterungen nicht definiert. Es wird ein Flussdiagramm zur Meldungs-Abfolge angeregt.

In der Aufzählung der bestimmungsgemäßen Verwendungen von Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA sind die Erdbaumaßnahmen (vgl. §6 (1)) nicht erwähnt.

- **§ 20 (5):** In der Aufzählung der bestimmungsgemäßen Verwendungen von Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA werden die Maßnahmen zur Erdbaumaßnahmen (vgl. §6 (1)) und Bodenrekultivierung (§7 (2)) gem. Anhang 2 - Tabelle 1 bzw. 2 vermisst. Es wird eine Ergänzung bzw. Aufnahme angeregt.
- **§ 21:** Es ist zu präzisieren, ob die verpflichtende Verwendung elektronischer Spezifikationen und Anwendungen auch für Kleinmengen < 2 000 t anzuwenden ist, wenn nach § 14 (1) die Kleinmengen von den Bauverantwortlichen selbst verwertet werden und diese technisch keinen Zugang zum EDM haben. Dies ist für Bundesstraßen in der Regel nicht relevant, ist aber aufgefallen.

Anhang 3 (Beurteilung von Aushubmaterialien zur Verwertung), Punkt 7 (Besondere Vorgaben zur grundlegenden Charakterisierung von Tunnelausbruchmaterial):

- **Unterpunkt 2:** Es ist gem. diesem Punkt die laufende geologische Dokumentation (insb. Ortsbrustaufnahmen oder entsprechende laufende Beurteilungen bei Verwendung einer Tunnelvortriebsmaschine) zu Verfügung zu stellen. Es scheint die Bewertung eines Sprengvortriebs zu fehlen, diese ist zu ergänzen, die Bewertung von Tunnelvortriebsmaschinen alleine ist unvollständig.
- **Unterpunkt 4:** Es sind gem. diesem Punkt Parameter, die Verunreinigungen aus dem Tunnelbetrieb beschreiben (insbesondere KW und PAK), jedenfalls als grenzwertrelevante Parameter festzulegen und entsprechend zu untersuchen. Dieser Teil sollte um die relevanten Parameter des Sprengvortriebs ergänzt werden (NH4-N, NO2-N, NO3-N, uU KW, Cr VI).

Anhang 4 (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte):

Es werden Ausführungen zu Grenz- und Schwellenwerten auf Parameter-Ebene u.a. für Antimon, Arsen, Selen und Sulfat angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung dieser Erledigung gemäß den Bestimmungen des IFG erfolgt.

Für den Bundesminister:

Mag. Claudia Sterkl